

# Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung der Stadt Konstanz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## § 2 Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Hauptfriedhof Konstanz, den Friedhof Allmannsdorf, den Friedhof Dettingen, den Friedhof Dingelsdorf, die Friedhöfe Litzelstetten und für den Friedhof Wollmatingen.

## § 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
2. Wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
2. Wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Auslagen

Entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu erstatten.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten werden 6 Wochen nach der Verleihung fällig, die übrigen Gebühren 6 Wochen nach der Bestattung.

## § 6 Benutzungs- und Verwaltungsgebühren

### 1. Bestattungsgebühren

Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungspersonals, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung und der Transport der Kränze zum Grab.

#### 1.1 Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren

1.1.1 Beisetzung	1.337,00	EURO
1.1.2 Ausbettung	1.584,00	EURO
1.1.3 Umbettung	2.725,00	EURO

#### 1.2 Kinder bis zu 10 Jahren

1.2.1 Beisetzung	633,00	EURO
1.2.2 Ausbettung	824,00	EURO
1.2.3 Umbettung	1.331,00	EURO

#### 1.3 Kinder unter 1 Jahr

1.3.1 Beisetzung	538,00	EURO
1.3.2 Ausbettung	697,00	EURO
1.3.3 Umbettung	1.077,00	EURO

#### 1.4 Totgeburten

1.4.1 Beisetzung	458,00	EURO
------------------	--------	------

#### 1.5 Urnengrab

1.5.1 Beisetzung	641,00	EURO
------------------	--------	------

1.5.2 Ausbettung	817,00	EURO
1.5.3 Umbettung	1.261,00	EURO
1.5.4 Beisetzung in der Urnennische	396,00	EURO

## 2. Trauerfeiern

Mit der Gebühr für die Trauerfeier sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, der Bestattungsordner, die Nutzung der Einsegnungshalle und deren besonderer Einrichtungen und die Reinigung der benutzten Räume.

2.1 Trauerfeier in Aussegnungshalle	270,00	EURO
2.2 Trauerfeier im Abschiedsraum	149,00	EURO

## 3. Feuerbestattung

Für die Genehmigung zur Feuerbestattung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

3.1 Gebühr für die Genehmigung zur Feuerbestattung	25,00	EURO
--	-------	------

## 4. Grabnutzungsgebühren

Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten: Die Tätigkeit der Verwaltung, die Nutzung der Grabfläche pro Stelle bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. bis zum Ende der gewählten Verlängerung, die Grabmalgenehmigung, die Kontrolle der Grabmalstandfestigkeit, das Abräumen des Grabes sowie der Aufwand für die Unterhaltung des Friedhofes.

4.1 Erdreihengrab Erwachsene (20 Jahre Ruhezeit)	2.106,00	EURO
4.2 Erdreihengrab Kinder (10 Jahre Ruhezeit)	933,00	EURO
4.3 Erdwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.325,00	EURO
4.4 Verlängerung Erdwahlgrab pro Jahr	116,25	EURO
4.5 Gruftplatz pro m <sup>2</sup> / Jahr	24,00	EURO
4.6 Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhezeit)	1.867,00	EURO
4.7 Urnenwahlgrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.265,00	EURO
4.8 Verlängerung Urnenwahlgrab pro Jahr	113,25	EURO
4.9 Erwerb Urnengrab pflegelos (20 Jahre Ruhezeit)	2.114,00	EURO
4.10 Verlängerung Urnengrab pflegelos pro Jahr	105,70	EURO
4.11 Erwerb Urnennische (20 Jahre Ruhezeit)	2.015,00	EURO
4.12 Verlängerung Urnennische pro Jahr	100,75	EURO
4.13 Urnengrab anonym (20 Jahre Ruhezeit)	1.816,00	EURO
4.14 Erdwahlrasengrab (20 Jahre Ruhezeit)	3.244,00	EURO
4.15 Verlängerung Erdwahlrasengrab pro Jahr	162,20	EURO
4.16 Urnenwahlrasengrab (20 Jahre Ruhezeit)	2.892,00	EURO
4.17 Verlängerung Urnenwahlrasengrab pro Jahr	144,60	EURO

4.18 Wahlgrab in der Stelen-Urnengemeinschaftsgrabstätte (20 Jahre Ruhezeit)	3.339,00	EURO
4.19 Verlängerung Wahlgrab in der Stelen-Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr	166,95	EURO
4.20 Wahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabstätten in historischen, denkmalgeschützten Grabanlagen (20 Jahre Ruhezeit)	3.006,00	EURO
4.21 Verlängerung Wahlgrab in Urnengemeinschaftsgrabstätten in historischen, denkmalgeschützten Grabanlagen pro Jahr	150,30	EURO

## 5. Sonstige Gebühren

5.1 Aufbewahrung von Urnen pro angefangenen Monat	15,00	EURO
5.2 Urnenversand im Inland	90,00	EURO
5.3 Urnenversand ins Ausland (zzgl. Postgebühr)	30,00	EURO
5.4 Aufbahrung eines Verstorbenen je Tag	71,00	EURO
5.5 Aufbewahrung eines Verstorbenen je begonnener Tag (ab dem 4. Tag)	80,00	EURO
5.6 Aufbewahrung eines Verstorbenen bei ausschließlicher Sargüberführung je begonnener Tag (ab dem 1. Tag)	80,00	EURO
5.7 Verwaltungsgebühr nach Aufwand in Stunden	84,00	EURO

## § 7 weggefallen

## § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2024

Stadt Konstanz,

Der Oberbürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.